

# Ausführungsbestimmungen

## der Kreisstadt Hofheim am Taunus über die Förderung aus dem Vereinsfonds

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus hat am 26.03.2014 nachstehende Richtlinien über einen Fonds zur Unterstützung der im Hofheimer Vereinsverzeichnis gemeldeten Vereine beschlossen.

### Präambel: 1)

Die Stadt Hofheim am Taunus möchte die Aktivitäten der in der Stadt Hofheim ansässigen Vereine unterstützen und den Vereinen die Möglichkeit geben

- spezielle Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen
- Projekte mit Außenwirkung Projekte mit überregionaler Bedeutung
- Veranstaltungen mit historischem Hintergrund
- Veranstaltungen mit sportlichem Hintergrund
- Veranstaltungen mit sozialem Hintergrund
- Veranstaltungen mit kulturellem Hintergrund

die dem Nutzen der Allgemeinheit dienen, durchführen zu können. Unterstützt werden nur Projekte/Veranstaltungen, die einen angemessenen Finanzierungsanteil der Vereine beinhalten. Generationsübergreifende Projekte und Veranstaltungen, die die Inklusion fördern sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, ihre Veranstaltungen/Projekte durchzuführen, ohne große Einnahmeverluste zu erleiden. Die Fondszahlung dient zur Minimierung dieser Verluste.

Nicht förderungsfähig sind Betriebskostenzuschüsse, Einzelpersonen sowie interne Vereinsveranstaltungen. Weiter können keine Projekte/Veranstaltungen gefördert werden, deren Vereinsursprung nicht in Hofheim ist und die bereits von anderen Stellen (z.B. Bund, Land, private Sponsoren) gefördert werden.

### **§ 1 Höhe des Fonds**

Die Stadt Hofheim am Taunus stellt im jeweiligen Haushaltsplan entsprechende Mittel für die in der Präambel genannten Zwecke zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Hofheim am Taunus, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sponsoren können den durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betrag durch Spenden erhöhen. Sie erhalten eine Spendenquittung.

### **§ 2 Beirat**

1.) Die Entscheidung über die Vergabe der Gelder des Fonds trifft der eingesetzte Beirat.

2.) Dieser setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Vereinsringe oder eine vom Vereinsring beauftragte Person aller Stadtteile (aus Wildsachen einer von den

ortsansässigen Vereinen gewählter Vertreter bzw. Vertreterin) und einem Vertreter/Vertreterin der Verwaltung zusammen. Der Verwaltungsvertreter/Verwaltungsvertreterin führt die laufenden Geschäfte des Beirats.

3.) Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Der Beirat trifft sich in der Regel im Juli und November eines jeden Jahres.

3.) Die Vergabe der Fördergelder erfolgt anhand eines Mehrheitsentscheids. Hierbei ist der Vertreter bzw. die Vertreterin der Verwaltung und des jeweiligen Vereinsrings des beantragenden Stadtteils nicht stimmberechtigt. Findet ein Vorschlag nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gilt er als abgelehnt.

4.) Über die Höhe der gezahlten Fördergelder wird der Magistrat nach der Beschlussfassung des Beirats in Kenntnis gesetzt.

### **§ 3 Art der Beantragung**

1.) Vereine, die eine Veranstaltung bzw. ein Projekt durchführen und den Fonds in Anspruch nehmen wollen, haben einen Antrag an den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu stellen. Dies erfolgt mit Hilfe des bereitgestellten Formblattes „Zuschussantrag“ und ergänzender Erläuterungen bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Jahres in der die Veranstaltung bzw. das Projekt stattfinden soll.

2.) Der Antrag ist schriftlich einzureichen beim Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Team Sport und Vereine, Chinonplatz 2,65719 Hofheim am Taunus.

3.) In diesem Antrag ist die Art, der Charakter und der Zweck der Veranstaltung zu benennen, sowie eine Aufstellung über die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.

4.) Anträge können auch nach dem 30.06.j.J. eingereicht werden. Eine weitere Sitzung des Beirats findet jeweils im November j.J. statt. Hier werden eventuell zur Verfügung stehende Restmittel aus dem Fonds vergeben.

5.) Nach der Veranstaltung/dem Projekt ist ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

### **§ 4 Höhe der Förderung 1)**

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Beirat aufgrund des eingereichten Zuschussantrages. Hier werden u.a. die Art, der Charakter und die Größe der Veranstaltung beurteilt. Die maximale Zuschusshöhe pro eingereichten Antrag beträgt 1.500.- €.

### **§ 5 Inkrafttreten \*)**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

---

\*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

1) = geändert mit Magistratsbeschluss vom 30.05.2018. In Kraft getreten am 31.05.2018